Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ 14 [Nr. 32]) und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz am 04.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 05.04.2016 die Straßenreinigungssatzung.

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen und Wege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Radwege, Parkspuren und unbefestigte Seitenräume.

2. Gehwege bzw. Radwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt sind und für den Fußgänger - bzw. für den Fahrradverkehr bestimmt sind.

3. Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne dieser Satzung zählen alle erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke und Gewerbegebiete sowie Betriebs- oder Erholungsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfe, Wirtschaftsgebäuden oder Hausgärten, die in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete Gelände oder einseitige Bebauung an einer Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2
Grundsätze

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg, bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören der Straßenkörper mit verkehrsberuhigten Bereichen, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 BbgStrG).

2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Anliegern übertragen ist.

3. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt, äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind und sich von der Abgrenzung des Grundstücks bis zur Fahrbahn erstrecken. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder einer sonstigen Gestaltung der Flächen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen (kombinierte Rad- Gehwege). Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen zum gefahrlosen Begehen oder Befahren freizuhalten bzw. zu säubern.

4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen sowie das Streugut anschließend zu beräumen. Für den Winterdienst besteht Anschluss- und Benutzerzwang innerhalb dem in § 4 festgelegten Umfang und der entsprechenden Kategorien.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG in dem in §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der angrenzenden erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

2. Die Reinigungspflicht obliegt den Eigentümern auch, wenn öffentliche Fahrbahnen und Gehwege durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise vom Grundstück getrennt sind (z.B. auch Straßen oder Gehwege an der Rückseite von Gärten). Die Länge der zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstücks.

3. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw., Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der für die Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

4. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, der Trennstreifen sowie der Straßenrinnen.

5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

7. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

8. Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Reinigungspflichten einen Dritten mit den Aufgaben beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen ungeachtet der Maßnahmen zu Lasten dessen, dem die Reinigungspflichtverletzung anzulasten ist.

§ 4
Art und Umfang der Reinigung
Einteilung in Kategorien (Straßenarten)

1. Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Kategorien (Straßenarten) eingeteilt:

Kategorie A – Ortsdurchfahrten, Straßen mit hoher Verkehrsdichte (Hauptstraßen)

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Gemeinde von April bis Oktober einmal monatlich, von Oktober bis April vierteljährlich, Winterdienst durch die Gemeinde, soweit die Anlage 1 den Winterdienst durch die Gemeinde nicht lokal begrenzt.

Gehweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Selbstständiger Radweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Kategorie B – Verbindungsstraßen zu Hauptstraßen

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Anlieger von April bis Oktober einmal monatlich, von Oktober bis April vierteljährlich, Winterdienst durch die Gemeinde, soweit die Anlage 1 den Winterdienst durch die Gemeinde nicht lokal begrenzt.

Gehweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Selbstständiger Radweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Kategorie C – Anliegerstraßen und Wege

Fahrbahn: Allgemeine Reinigung durch die Anlieger von April bis Oktober einmal monatlich, von Oktober bis April vierteljährlich, Winterdienst durch die Gemeinde nach Abarbeitung der Straßen der Kategorien A und B.

Gehweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

Selbstständiger Radweg: Allgemeine Reinigung einmal monatlich durch die Anlieger, in der Zeit des Laubfalls wöchentlich durch die Anlieger, Winterdienst durch die Anlieger.

2. Die allgemeine Reinigung erfolgt ausschließlich an Werktagen.

3. Zur allgemeinen Reinigung gehört die Beseitigung von Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Jeglicher Pflanzenwuchs ist zu entfernen. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden; Kehricht und sonstige Verunreinigungen dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben gekehrt werden. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Dies trifft auch für mögliche Rückstände bei der Grünflächenbehandlung zu.
Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Zeit vom 30. September bis 31. Dezember des lfd. Jahres entsorgt. Dazu stellt die Gemeinde kostenlos Big-Bags (Abfallbehälter) zur Verfügung. Diese werden durch den Bauhof angeliefert und nach Befüllung wieder abgeholt. Die Bestellung erfolgt über die Gemeinde. In Härtefällen erfolgt eine Sonderregelung durch die Verwaltung.
Die Big-Bags sind nur mit Laub zu befüllen. Bei Abholung durch den Bauhof erfolgt die Kontrolle des Inhalts. Nicht ordnungsgemäß befüllte Big-Bags werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung der nicht zurückgenommenen Big-Bags erfolgt durch die Anlieger. Die Anlieger haben sodann die Kosten der Big-Bags zu tragen.

4. Grünstreifen und Bepflanzungen ab Grundstücksgrenze bis Rinn Steig sind sauber zu halten, zu pflegen und so anzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Befindet sich zwischen dem Gehweg und dem Rinn Steig eine durch die Gemeinde angelegte gärtnerisch gestaltete Fläche, obliegt die Pflege der Gemeinde. Eine straßenbegleitende Baumbepflanzung gilt nicht als gärtnerisch gestaltete Fläche.

5. Der Gemeinde obliegt, neben der Reinigung vor den eigenen Grundstücken, die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Haltestellen und der Haltebuchten in Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.

6. Bei vorhandenem Baumbestand ist das Ausbringen von Herbiziden im Kronen- und Stammbereich sowie am Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe nicht erlaubt.

7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (Erdabfall aus Bereifung, Stroh, Mist, Bauschutt, tierische Verunreinigungen usw.) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5
Art und Umfang des Winterdienstes

1. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßen-reinigungssatzung nicht oder als Privatstraßen aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Anlieger durchgeführt.

2. Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee so freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen garantiert ist. Bei Grundstücken, vor denen sich kein separater Gehweg befindet, ist ebenfalls zur bebauten Fahrseite hin ein Seitenstreifen von 1,50 Metern von Schnee freizuhalten und bei Glätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloses Benutzen gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln verboten ist. Dies gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken.

3. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist ebenfalls unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

4. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei-zuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

6. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1.1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
   1.2. gegen die Vorschriften des § 4 dieser Satzung verstößt,
   1.3. den Winterdienst nicht gem. § 5 durchführt.

2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 12.09.2005 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 06. April 2016

Kalsow
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Straßenname	Eingrenzung des Winterdienstes durch die Gemeinde*	Kategorie

*Eingrenzung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass eine Straße in mehre Kategorien eingeteilt sein kann, z.B. von Haus-Nr. 1 bis 23 = Kategorie B und von Haus-Nr. 24 bis 50 = Kategorie C

Ortsteil Bochow

An der B 1	(Bundesstraße)	A
Birkenweg		C
Bochower Dorfstraße		A
Bochower Plan		C
Bruchweg		C
Damsdorfer Straße		B
Derwitzer Straße		C
Fasanenweg		C
Kiefernweg		C
Klosterweg		C
Lehniner Chaussee	(Landesstraße)	A
Meisenweg		C
Möllendorfer Weg		C
Neu Bochower Straße		B
Plötziner Straße		A
Stadtweg		C
Triftweg		C
Am Wasserturm		C

Ortsteil Deetz

Alte Dorfstraße		B
Alter Schmergower Weg		C
Am Kanal		C
Am Kirchplatz		B
Am Park		C
Am Walde		C
Am Yachthafen		C
August-Bebel-Platz		B
Dorfrandsiedlung		C
Eichelberg		C
Fischerstraße		C
Götzer Straße		A
Groß Kreutzer Straße		B
Große Bergstraße		B
Kleine Bergstraße		B
Konsumgasse		C
Michaels Wehr		Privatstraße
Sandbruch		Privatstraße
Schmergower Straße		A
Schmiedebusch		Privatstraße

Straßenname	Eingrenzung des Winterdienstes durch die Gemeinde	Kategorie
Wiesenweg		C
Zum Deetzer Knie		Privatstraße
Zum Königsberg	(Landesstraße)	A
Zur Ziegelei		C
<u>Ortsteil Götz</u>		
Am Mühlenberg		B
Bergstraße		B
Deetzer Weg		B
Erlenweg		C
Götzer Chausseestraße	(Bundesstraße)	A
Götzer Dorfstraße		A
Havelstraße		B
Havelufer		C
Kienheide		C
Lindenstraße		C
Neuer Weg		C
Papenthal		C
Ringstraße		B
Rubinienstraße		C
Rundweg		C
Schulweg		C
Tulpenpfad		C
Waldweg		C
Zum Bahnhof		A
Zum Wachtelberg		B
Altes Dorf		C
<u>Ortsteil Groß Kreutz</u>		
Ahornstraße		B
Alte Gartenstraße		B
Alte Schulstraße		B
Am Bahnhof		A
Am Eichenhain		C
Am Gutshof		B
Am Kleinbahndamm		C
Am Scheunenplatz		C
Ausbau	(Bundesstraße)	A
Bahnhofstraße	(Landesstraße)	A
Birkenstraße		B
Bochower Straße		B
Brandenburger Straße	(Bundesstraße)	A
Dorfaue		C
Im Bogen		B
Kleine Lindenstraße		B
Krielower Chaussee		C

Straßenname	Eingrenzung des Winterdienstes durch die Gemeinde	Kategorie
Lakenweg		C
Neue Chaussee	(Landesstraße)	A
Lehniner Siedlung		C
Lehniner Straße		C
Mühlenstraße		C
Neue Straße		C
Potsdamer Straße	(Bundesstraße)	A
Rosenweg		C
Rotdornweg		C
Tannenweg		C
Triftstraße		C
Tulpenweg		C
Wolfsberg		C

Ortsteil Jeserig

Akzienweg		C
Am Akaziengrund		Privatstraße
Am Kiefernwald		C
Brandenburger Landstraße	(Bundesstraße)	A
Damsdorfer Weg		C
Eichenweg		C
Farnenweg		C
Göhlsdorfer Straße	Haus-Nr. 1 – 51 C = Kategorie B, ab Haus-Nr. 51 D = Kategorie C	B/C
Holzmathenstraße		C
Kleiner Waldweg		C
Mittelweg		C
Potsdamer Landstraße	(Bundesstraße)	A
Schenkenberger Straße	(Kreisstraße)	A
Schulstraße	Haus-Nr. 1 – 19 = Kategorie B, ab Haus-Nr. 20 = Kategorie C	B/C
Trechwitzer Weg		C
Unter den Linden		B
Weißbirkenweg		C
Grüner Weg		C

Ortsteil Krielow

Am Grund		C
Am Weinberg		C
Chausseestraße	(Landesstraße)	A
Kemnitzer Straße		C
Lilienthalstraße		B
Schmergower Weg		C
Siedlerweg		B

Straßenname	Eingrenzung des Winterdienstes durch die Gemeinde	Kategorie
<u>Ortsteil Schenkenberg</u>		
Ahornweg		C
Am Kirschberg		C
Blütenring		C
Bruchstraße		B
Fliederstraße		B
Gartenstraße		B
Heiderosenweg	Haus-Nr. 1a – 1 (Kita) = Kategorie B, ab Haus-Nr. 2 = Kategorie C	B/C
Heidestraße		C
Kastanienallee		B
Kirschenallee	(Kreisstraße)	A
Kleine Bruchstraße		C
Kleiner Birkenweg		C
Knospenweg		C
Kurzer Weg		C
Trechwitzer Straße		B
Waldstraße		C
Wustermarkstraße		B
<u>Ortsteil Schmergow</u>		
Am Hafen		C
Am Mühlenberg		C
Am Sportplatz		C
Am Trebelsee		C
An der Sandscholle		Privatstraße
Blumenweg		C
Deetzer Chaussee	(Landesstraße)	A
Deetzer Siedlung		B
Dorfstraße	(Landesstraße)	A
Heuberg		B
Im Stich		C
In der Gasse		C
Ketziner Straße	(Landesstraße)	A
Ketziner Siedlung		C
Phöbener Chaussee	(Landesstraße)	A
Phöbener Siedlung		C
Schmiedegasse		B
Steege		C
Ziegeleiweg		B
Zum Kompostplatz		C

Straßen oder Straßenabschnitte, die nicht aufgeführt sind, sind der Kategorie C zugeordnet.